



Vernehmlassungsentwurf vom 30. Januar 2019

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo)

(vom...)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 17 d Abs. 2, 17 g Abs. 3, 19 Abs. 3 und 19 a Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 16 - 19 b und 27 BiG.

Vollzug

§ 2. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht §§ 16 - 19 b und 27 BiG und die Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigende Ausbildungen

Mindestdauer

§ 3. Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausbildung wenigstens drei Monate dauert.

Auslandsemester

§ 4. ¹ Für Auslandsemester im Rahmen einer beitragsberechtigenden Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe werden Beiträge ausgerichtet, wenn die im Ausland zu erbringende Leistung in der Schweiz angerechnet wird.

² Die Beitragsberechtigung ist auf zwei Auslandsemester pro Ausbildung begrenzt.

Ausbildungen im Ausland

§ 5. ¹ Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe führen, werden Beiträge ausgerichtet.

ärstufe führen, werden Beiträge ausgerichtet, wenn die auszubildende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige beitragsberechtigende Ausbildung in der Schweiz erfüllen würde.

² Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen, werden zudem Beiträge ausgerichtet, wenn

- a. in der Schweiz keine entsprechende Ausbildung angeboten wird und
- b. die auszubildende Person über eine schweizerische Maturität oder eine gleichwertige ausländische Vorbildung verfügt.

³ Personen, die gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 17 a Abs. 3 lit. a BiG beitragsberechtigt sind, werden nur für Ausbildungen in der Schweiz Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

3. Abschnitt: Beitragsdauer

§ 6. ¹ Aus besonderen Gründen kann die Beitragsdauer gemäss § 17 e Abs. 1 BiG angemessen verlängert werden.

² Als besondere Gründe gelten insbesondere soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe sowie die Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernissen.

4. Abschnitt: Bemessung der Ausbildungsbeiträge

A. Allgemeine Bestimmungen

Beginn des Ausbildungsjahres

§ 7. Als Beginn des Ausbildungsjahres gilt der erste Tag des betreffenden Monats.

Beitragsperiode

§ 8. ¹ Ausbildungsbeiträge werden jeweils für eine Beitragsperiode berechnet und zugesprochen.

² Die Beitragsperiode beginnt mit dem Beginn des Ausbildungsjahres. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2 BiG.



³ Die Beitragsperiode endet

- a. unter Vorbehalt von lit. b und c mit dem letzten Tag des Monats, der dem folgenden Ausbildungsjahr vorangeht,
- b. bei unterjährigen Ausbildungen und im letzten Ausbildungsjahr mit dem Monatsende, das dem letzten Schultag folgt,
- c. bei Ausbildungsabbruch oder Wegfall einer anderen Anspruchsvoraussetzung mit dem Monatsende, das dem Wegfall folgt.

Massgebende Verhältnisse

a. Grundsatz

§ 9. ¹ Für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres massgebend, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht.

² Verweist die Verordnung auf die Steuerveranlagung, sind die Zahlen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung massgebend.

³ Fehlt eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder endete die veranlagte Steuerperiode mehr als drei Jahre vor Beginn des Ausbildungsjahres, werden die entsprechenden Beträge nach steuerrechtlichen Grundsätzen anhand anderer Belege festgelegt.

b. veränderte Verhältnisse

§ 10. ¹ Haben sich die finanziellen Verhältnisse im Vergleich zu den gemäss § 9 Abs. 2 und 3 massgebenden Verhältnissen erheblich verschlechtert, wird auf Gesuch hin auf die Verhältnisse während des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, abgestellt. Die veränderten Verhältnisse sind von der gesuchstellenden Person nachzuweisen.

² Eine Veränderung ist erheblich, wenn daraus ein um mindestens Fr. 3 600 höherer Ausbildungsbeitrag resultiert.

Sonderfälle

§ 11. ¹ Von der Bemessung der Ausbildungsbeiträge gemäss §§ 9, 10 und 12 - 27 kann ausnahmsweise abgewichen werden, insbesondere bei

- a. einem ausserordentlich hohen Vermögensverzehr,
- b. ausserordentlich hohen Ausbildungskosten, die aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse der auszubildenden Person anfallen,



- c. den Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1 wesentlich übersteigenden krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Kosten.

² Abweichungen zu Gunsten der auszubildenden Person werden nur auf Gesuch hin geprüft.

B. Familienbudget

Allgemeine Bestimmungen
a. erfasste Personen

§ 12. ¹ Im Familienbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder erfasst.

² Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, wird für jeden Elternteil ein separates Familienbudget erstellt. Dabei werden die finanziellen Verhältnisse folgender Personen miteinbezogen, sofern sie mit dem Elternteil im gleichen Haushalt leben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner des Elternteils,
- b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner des Elternteils,
- c. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder einer Person gemäss lit. a oder b.

³ Als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten Kinder, die

- a. unterhaltsberechtig sind oder
- b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

b. Verzicht auf Familienbudget

§ 13. ¹ Schuldet ein Elternteil der auszubildenden Person behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, wird für diesen Elternteil kein Familienbudget erstellt.

² Hat die auszubildende Person das 35. Altersjahr vollendet, werden die Ausbildungsbeiträge unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern ermittelt.

Anrechenbare Einnahmen

§ 14. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten:

- a. 55% der steuerbaren Einkünfte gemäss Veranlagung nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)
 - 1. nach Abzug von 80% des Werts der Eigennutzung einer Liegenschaft,
 - 2. ohne Berücksichtigung des Nettoertrags aus Liegenschaften, sofern dieser negativ ist,
 - 3. ohne Berücksichtigung der Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b. während der Beitragsperiode bezogene Zusatzleistungen gemäss Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971, soweit es sich nicht um Vergütungen von Krankheits- und Behindernungskosten handelt,
- c. 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 1.1 übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagung nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG).

² Nicht angerechnet werden für folgende Personen bestimmte Einnahmen:

- a. auszubildende Person,
- b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Geschwister der auszubildenden Person,
- c. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder einer Person gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b.

Anerkannte Kosten

a. materielle Grundsicherung

§ 15. Für die materielle Grundsicherung werden folgende Kosten anerkannt:

- a. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 2.1,
- b. Wohnkosten nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 2.2,
- c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 2.3.

b. weitere Kosten

§ 16. Folgende Abzüge gemäss Veranlagung nach dem DBG werden als Kosten anerkannt:

- a. Unterhaltsbeiträge,
- b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten,
- c. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern.



Einnahmenüberschuss

§ 17. ¹ Ein im Familienbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird durch die Anzahl der in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Kinder, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geteilt.

² Das Ergebnis wird als finanzielle Beteiligung der Eltern im persönlichen Budget angerechnet.

Fehlbetrag

§ 18. ¹ Bei auszubildenden Personen, die im Haushalt der Eltern leben, wird ein im Familienbudget ausgewiesener Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt.

² Das Ergebnis wird als Kosten für die materielle Grundversicherung im persönlichen Budget angerechnet.

C. Persönliches Budget

Erfasste Personen

§ 19. ¹ Im persönlichen Budget werden die finanziellen Verhältnisse der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder im Sinne von § 12 Abs. 3 erfasst.

² In das persönliche Budget werden die finanziellen Verhältnisse folgender Personen miteinbezogen, sofern sie mit der auszubildenden Person im gleichen Haushalt leben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner der auszubildenden Person,
- b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner der auszubildenden Person,
- c. mit der auszubildenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt,
- d. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder im Sinne von § 12 Abs. 3 einer Person gemäss lit. a - c.

Anrechenbare Einnahmen

§ 20. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten:

- a. die finanzielle Beteiligung der Eltern der auszubildenden Person gemäss § 17 Abs. 2,
- b. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge,



- c. die Eigenleistung der auszubildenden Person gemäss Anhang Ziff. 3.1,
- d. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens der auszubildenden Person, soweit dieses die anzurechnende Eigenleistung übersteigt,
- e. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens der übrigen erfassten Personen,
- f. alle weiteren während der Beitragsperiode erzielten Einkünfte,
- g. 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 3.2 übersteigenden Reinvermögens gemäss StG.

² Nicht angerechnet werden Einnahmen, die für in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder der auszubildenden Person oder einer Person gemäss § 19 Abs. 2 lit. a - c bestimmt sind.

Anerkannte Kosten

a. materielle Grundsicherung

§ 21. ¹ Lebt die auszubildende Person im Haushalt der Eltern, wird der Betrag gemäss § 18 Abs. 2 als Kosten für die materielle Grundsicherung angerechnet.

² Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden für die materielle Grundsicherung folgende Kosten anerkannt:

- a. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 4.1,
- b. Wohnkosten nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 4.2,
- c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 4.3.

b. Ausbildungskosten

§ 22. Als Ausbildungskosten der auszubildenden Person werden anerkannt:

- a. Auslagen für Lehrmittel gemäss Anhang Ziff. 4.4.1,
- b. Schul- und Studiengebühren gemäss Anhang Ziff. 4.4.2,
- c. während der Beitragsperiode anfallende Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort mit der preisgünstigsten Variante des öffentlichen Verkehrs,



d. Verpflegungskosten gemäss Anhang Ziff. 4.4.3.

c. weitere Kosten

§ 23. Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden zudem folgende während der Beitragsperiode anfallende Kosten anerkannt:

- a. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, sofern sie effektiv bezahlt werden,
- b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1,
- c. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.2.

d. eigener Haushalt

§ 24. ¹ Ein eigener Haushalt wird berücksichtigt, wenn die auszubildende Person das 25. Altersjahr vollendet hat oder aus zwingenden Gründen in einem eigenen Haushalt lebt.

² Als zwingende Gründe gelten insbesondere:

- a. Platzmangel im elterlichen Haushalt,
- b. unzumutbarer Weg zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort,
- c. Führen eines Haushalts mit eigenen Kindern, mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner,
- d. schwerwiegende familiäre Konflikte.

e. obligatorische Schulzeit

§ 25. Während der obligatorischen Schulzeit der auszubildenden Person werden nur die Ausbildungskosten anerkannt.

Einnahmenüberschuss

§ 26. Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Kosten, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Fehlbetrag

§ 27. ¹ Ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag wird durch die Anzahl der im persönlichen Budget berücksichtigten Personen geteilt.

² Das Ergebnis entspricht dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.



5. Abschnitt: Abtretung

§ 28. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge kann nur an ein Gemeinwesen abgetreten werden.

6. Abschnitt: Rückerstattung und Rückzahlung

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge

a. Schuldnerin oder Schuldner

§ 29. ¹ Schuldnerin oder Schuldner der Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge sind

- a. die auszubildende Person, sofern sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs volljährig war,
- b. die Eltern der auszubildenden Person, sofern diese im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährig war.

² Hat die auszubildende Person seit Einreichung des Gesuchs die Volljährigkeit erreicht, haftet sie mit den Eltern solidarisch.

³ Wurden die Ausbildungsbeiträge aufgrund einer gültigen Abtretungserklärung an ein Gemeinwesen ausbezahlt, werden unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge von diesem zurückgefordert.

b. Verrechnung

§ 30. Hat die auszubildende Person in einer späteren Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden die Rückforderung sowie allfällige Zinsen und Gebühren mit dem neuen Anspruch verrechnet.

c. Festsetzungsverjährung

§ 31. ¹ Das Recht, unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

² Die Frist beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.

³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135 - 138 OR sinngemäss.



d. Vollstreckungsverjährung

§ 32. Rückforderungen unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge verjähren mit dem Ablauf von zwanzig Jahren seit Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Rückzahlung von Darlehen
a. Verzinsung

§ 33. Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung ist auf Darlehen ein Zins von 2,5% geschuldet.

b. Mindestjahresrate

§ 34. Eine Jahresrate beträgt wenigstens Fr. 6 000.

c. Fälligkeit

§ 35. ¹ Die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt.

² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.

d. Verjährung

§ 36. ¹ Forderungen aus Darlehen verjähren

- a. zehn Jahre nach Fälligkeit und
- b. spätestens zwanzig Jahre nach Fälligkeit bei Stillstand der Verjährungsfrist oder Unterbrechung der Verjährung.

² Die Frist beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.

³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135 - 138 OR sinngemäss.

Zahlungserleichterungen
und Erlass

§ 37. ¹ Werden gestützt auf § 19 b BiG Ratenzahlungen bewilligt, beträgt die Mindesthöhe einer Monatsrate Fr. 300.

a. Ratenzahlung

² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.

b. Erlass

§ 38. Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und die Rückzahlung von Darlehen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn



- a. die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfall beeinträchtigt ist,
- b. die Schuldnerin oder der Schuldner dadurch in eine Notlage geraten ist und
- c. davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückerstattung oder Rückzahlung möglich und zumutbar sein wird.

7. Abschnitt: Verfahren

Gesuch

§ 39. Wer Ausbildungsbeiträge beanspruchen will, hat beim Amt für jedes Ausbildungsjahr mit dem amtlichen Formular ein Gesuch einzureichen.

Eingabefrist

§ 40. ¹ Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden.

² Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

³ Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der gesuchstellenden Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und sie das Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Grundes, der die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verhindert hat, nachreicht.

Vollständigkeit

§ 41. ¹ Das Gesuch gilt als vollständig im Sinne von § 18 Abs. 2 BiG, sobald dem Amt das vollständig ausgefüllte amtliche Formular sowie sämtliche erforderlichen Beilagen vorliegen.

² Das Gesuch gilt ebenfalls als vollständig im Sinne von § 18 Abs. 2 BiG, wenn die gesuchstellende Person hinreichende Gründe für das Fehlen von Informationen und Beilagen glaubhaft macht.

Verfügung und Rechtsmittel

§ 42. ¹ Das Amt entscheidet insbesondere über

- a. die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen,



- b. die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge,
- c. die Höhe und Fälligkeit der Raten für die Rückzahlung von Darlehen,
- d. die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass.

² Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Rekurs erhoben werden.

Auszahlung

§ 43. ¹ Zugesprochene Ausbildungsbeiträge werden in der Regel in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung. Das Amt kann die Auszahlung an weitere Auflagen knüpfen.

³ Für die Auszahlung der Darlehen bedarf es zudem einer schriftlichen Annahmeerklärung.

⁴ Der Anspruch verfällt, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung gemäss Abs. 2 und 3 innert der vom Amt im Entscheid angesetzten Frist nicht erfüllt werden.



Anhang: Pauschalen und Höchstbeträge

		Fr./Jahr
1	Familienbudget: Anrechenbare Einnahmen	
1.1	Freibetrag Vermögen	
1.1.1	Alleinstehende	37 500
1.1.2	Alleinstehende mit selbstbewohnter Liegenschaft	150 000
1.1.3	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b)	60 000
1.1.4	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b) mit selbstbewohnter Liegenschaft	172 500
2	Familienbudget: Anerkannte Kosten	
2.1	Grundbedarf	
2.1.1	Alleinstehende	19 300
2.1.2	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b)	28 900
2.1.3	pro Kind für die ersten beiden Kinder	10 100
2.1.4	pro Kind für zwei weitere Kinder	6 700
2.1.5	pro Kind für die übrigen Kinder	3 400
2.2	Wohnkosten	
2.2.1	Einpersonenhaushalt	13 200
2.2.2	Zwei- und Mehrpersonenhaushalt	15 000

2.3 Kosten für die medizinische Grundversorgung

2.3.1	pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
2.3.2	pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
2.3.3	pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600

3 Persönliches Budget: Anrechenbare Einnahmen

3.1 Eigenleistung

3.1.1	Vollzeitstudierende (ab 19. Altersjahr)	3 000
3.1.2	Vollzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG)	20 000
3.1.3	Teilzeitstudierende (nach zumutbarem Erwerbspensum, Grundlage: 100%)	36 000 mind. Fr. 3 000
3.1.4	Teilzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG; nach zumutbarem Erwerbspensum, Grundlage: 100%)	36 000 mind. Fr. 20 000

3.2 Freibetrag Vermögen

3.2.1	Alleinstehende	20 000
3.2.2	Paare (auszubildende Person mit Partnerin oder Partner gemäss § 19 Abs. 2 lit. a - c)	40 000
3.2.3	pro unterhaltsberechtigtes Kind	10 000

4 Persönliches Budget: Anerkannte Kosten

4.1 Grundbedarf

4.1.1	Einpersonenhaushalt	11 800
-------	---------------------	--------

4.1.2	Zweipersonenhaushalt	18 100
4.1.3	Dreipersonenhaushalt	22 000
4.1.4	Vierpersonenhaushalt	25 300
4.1.5	Fünfpersonenhaushalt	28 600
4.1.6	pro jede weitere Person	2 400
4.2	Wohnkosten	
4.2.1	Einpersonenhaushalt	9 600
4.2.2	Zweipersonenhaushalt	18 000
4.2.3	Dreipersonenhaushalt	19 800
4.2.4	Vierpersonenhaushalt	21 600
4.2.5	Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	24 000
4.3	Kosten für die medizinische Grundversorgung	
4.3.1	pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
4.3.2	pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
4.3.3	pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600
4.4	Ausbildungskosten	
4.4.1	Auslagen für Lehrmittel	
	– Tertiärstufe	1 200
4.4.2	Schul- und Studiengebühren	
	– Sekundarstufe II	600
	– Tertiärstufe	1 500
4.4.3	Verpflegungskosten (Grundlage: 5 Tage/Woche)	1 600



4.5 Weitere Kosten

4.5.1	Krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten: Höchstbetrag	12 000
4.5.2	Kosten für die Drittbetreuung von Kindern: Höchstbetrag	10 100

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. April 2015 mit dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) die Änderung der §§ 16 - 19 b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG) beschlossen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf das Schuljahr 2020/2021 geplant. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Mit der Stipendienreform soll ein schlankes und transparentes Stipendienwesen geschaffen werden. Weitere Hauptziele der Reform sind die Erhöhung der im nationalen Vergleich tiefen Bezügerinnen- und Bezügerquote im Kanton Zürich sowie die Schaffung von Anreizen für raschere Studienabschlüsse. Im Zentrum der vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen steht die Ausgestaltung des neuen Bemessungsmodells, des sogenannten Modells der doppelten Fehlbetragsberechnung. Dieses Modell ist in der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat), welcher der Kanton Zürich per 1. Januar 2016 beigetreten ist, verankert. Es sieht die Ermittlung des Ausbildungsbeitrages anhand eines Familienbudgets und eines persönlichen Budgets vor. Gemäss § 17 g Abs. 3 BiG regelt die Verordnung die anrechenbaren Einnahmen und die anerkannten Kosten des Familienbudgets und des persönlichen Budgets sowie die für die Berechnung zu berücksichtigenden Verhältnisse. Dabei orientiert sich das Bedarfsniveau für den elterlichen Haushalt (Familienbudget) am System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und das Bedarfsniveau der auszubildenden Person (persönliches Budget) an den tieferen Werten der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). In den beiden Budgets wird nur ein Teil der Einkünfte bzw. des Erwerbseinkommens angerechnet, wodurch die Problematik der „Schwelleneffekte“ entschärft werden kann. Im Weiteren werden die Eltern finanziell stärker entlastet als bisher. Demgegenüber werden – als

Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte – Stiefelternteile und Konkubinatspartner der auszubildenden Person im Rahmen des neuen Bemessungsmodells finanziell stärker zur Mitverantwortung gezogen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das neue Bemessungsmodell, vor allem aber die im Bildungsgesetz beschlossene Ausweitung der beitragsberechtigenden Ausbildungen, zu einer leichten Erhöhung der im nationalen Vergleich tiefen Bezügerinnen- und Bezügerquote im Kanton Zürich führt. Das Existenzminimum der auszubildenden Person ist wenigstens bis zum 25. Altersjahr, unter bestimmten Umständen bis zum 28. Altersjahr gewährleistet. Gemäss den Modellberechnungen wird der jährliche Aufwand für Ausbildungsbeiträge durch die in der beschlossenen Gesetzesänderung festgelegten Ziele von rund 40,5 Mio. Franken im Jahr 2017 um rund 5,5 Mio. Franken auf rund 46 Mio. erhöht. Die zahlreichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vereinfachungen (z.B. Pauschalierung von verschiedenen Ausgaben) führen zudem zu einer administrativ schlankeren und transparenteren Gestaltung des Zürcher Stipendienwesens.

Die Verordnung gliedert sich in sieben Abschnitte, wobei der vierte Abschnitt betreffend Bemessung der Ausbildungsbeiträge das Kernstück der Verordnung bildet. Daneben enthält die Verordnung Bestimmungen zur Beitragsberechtigung sowie zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und zur Rückzahlung von Darlehen. Schliesslich werden in der Verordnung Gesuchs- und Rechtsmittelverfahren sowie Auszahlungsmodalitäten geregelt.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Die Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich der Verordnung.

§ 2. Vollzug

Für den Vollzug von §§ 16 - 19 b und 27 BiG sowie der Verordnung wird das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) als zuständig erklärt.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigende Ausbildungen

§ 3. Mindestdauer

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausbildung wenigstens drei Monate dauert. Die Mindestdauer von drei Monaten gilt auch für Vorkurse im Sinne von § 17 d Abs. 1 lit. a und b BiG sowie für Berufsvorbereitungsjahre im Sinne von § 17 d Abs. 1 lit. c BiG.

§§ 4 und 5 enthalten Bestimmungen zur Beitragsberechtigung für Auslandsemester und Ausbildungen im Ausland. Gemäss § 17 d Abs. 2 BiG können ausnahmsweise Beiträge für Ausbildungen im Ausland ausgerichtet werden; die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4. Auslandsemester

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt die Beitragsberechtigung für Auslandsemester. Beiträge für ein Auslandsemester werden ausgerichtet, wenn dieses im Rahmen einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (§ 17 d Abs. 1 lit. a BiG) oder auf Tertiärstufe (§ 17 d Abs. 1 lit. b BiG) absolviert wird und die im Ausland zu erbringende Leistung in der Schweiz, d.h. von der schweizerischen Ausbildungsstätte, angerechnet wird. Der Nachweis für die Anrechnung kann beispielsweise durch eine entsprechende Bestätigung der schweizerischen Ausbildungsstätte erbracht werden. Für Auslandsemester, die im Rahmen von anderen anspruchsberechtigenden Ausbildungen absolviert werden, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Abs. 2: Die Beitragsberechtigung ist auf zwei Auslandsemester pro Ausbildung beschränkt. Die beiden Auslandsemester können direkt nacheinander oder getrennt voneinander absolviert werden. Die Begrenzung auf zwei Semester gilt pro Abschluss; auf Tertiärstufe können folglich sowohl während des Bachelor- als auch während des Masterstudiums zwei Auslandsemester absolviert werden. Vorbehalten bleibt § 17 e BiG betreffend Beitragsdauer.

§ 5. Ausbildungen im Ausland

Abs. 1: Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Stipendienkonkordats gewährleisten die Konkordatskantone die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen (Studienrichtung und Studienort). Art. 14 Abs. 2 setzt bei Ausbildungen im Ausland voraus, dass die auszubildende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde. Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Konkordats besteht die Verpflichtung der Kantone, Ausbildungsbeiträge auszurichten, mindestens für die erste beitragsberechtigende Ausbildung. Dementsprechend werden gemäss § 5 Abs. 1 für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe führen, Beiträge ausgerichtet, wenn die auszubildende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige beitragsberechtigende Ausbildung in der Schweiz erfüllen würde.

Ob es sich bei der angestrebten Ausbildung um eine Erstausbildung handelt, ist gestützt auf die Bestimmungen des Stipendienkonkordats zu prüfen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Konkordats endet die Beitragsberechtigung auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums (lit. a), auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule (lit. b). Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigend (Art. 8 Abs. 3 des Konkordats) und fällt damit unter den Begriff der Erstausbildung im Sinne der Verordnung.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Stipendienbereich gibt es keine einheitlichen Kriterien. Die Beurteilung ist im Einzelfall Sache des Amtes. Dabei kann sich das Amt beispielsweise an den Kriterien betreffend die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen orientieren, da im Rahmen der Anerkennungsverfahren betreffend ausländische Berufsdiplome (s. Personenfreizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA-Konvention vom 21. Juni 2001) gestützt auf die genannte EU-Richtlinie die Ausbildungsstufe, die Ausbildungsdauer, die Ausbil-

dungsinhalte und die mit dem Abschluss verbundene Berufsberechtigung geprüft werden. Erfüllt die im Ausland zu absolvierende Ausbildung das Kriterium der Gleichwertigkeit nicht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, sofern nicht die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sind.

Abs. 2: Abs. 2 sieht – zusätzlich zu Abs. 1 – eine weitere Möglichkeit vor, für Ausbildungen im Ausland Ausbildungsbeiträge zu beziehen. Diese beschränkt sich auf Erstausbildungen (vgl. Bemerkungen zu Abs. 1), die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe führen. Zudem muss es sich um eine Ausbildung handeln, die in der Schweiz nicht angeboten wird (lit. a). Eine solche Ausbildung kann das Kriterium der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 nicht erfüllen. Sie ist indes nur beitragsberechtigend, wenn die auszubildende Person über eine schweizerische Maturität oder eine gleichwertige ausländische Vorbildung verfügt (lit. b). Als schweizerische Maturität gilt die Berufsmaturität oder die gymnasiale Maturität, wobei es sich bei letzterer um die schweizerische gymnasiale Maturität oder eine kantonale, vom Bund anerkannte gymnasiale Maturität handeln kann. Was ausländische Reifezeugnisse betrifft, besteht bei jenen Staaten, welche die Lissaboner Konvention ratifiziert haben, die Vermutung der Gleichwertigkeit. Als weitere Hilfe bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit kann die Länderliste des Vereins swissuniversities (<https://www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet/laender>) beigezogen werden.

Abs. 3: Von der Beitragsberechtigung für Ausbildungen im Ausland ausgeschlossen sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Eltern ebenfalls im Ausland leben oder verstorben sind (vgl. § 17 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 17 a Abs. 3 lit. a BiG). Einen identischen Ausschluss sieht auch das Konkordat in Art. 5 Abs. 1 lit. b vor. Die Einschränkung gemäss Abs. 3 gilt nicht, wenn im Ausland eine Ausbildung absolviert werden soll, die in der Schweiz nicht angeboten wird (vgl. Abs. 2). Ebenso steht es auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern unter den Voraussetzungen von § 4 frei, im Rahmen einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung im Sinne von § 17 d Abs. 1 lit. a und b BiG ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren.

3. Abschnitt: Beitragsdauer

§ 6.

Abs. 1: Gemäss § 17 e Abs. 1 BiG werden Beiträge für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet. Die Ausbildungsdauer gemäss § 17 e Abs. 1 BiG deckt auch die Dauer eines ausdrücklich im Reglement der Ausbildungsstätte vorgesehenen Teilzeitstudiengangs ab. § 6 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, dass die festgelegte Beitragsdauer aus besonderen Gründen angemessen verlängert werden kann. Mit dem Hinweis auf § 17 e Abs. 1 BiG wird klargestellt, dass nur die Beitragsdauer pro Ausbildung, nicht aber die maximale Anzahl von Ausbildungsjahren (§ 17 e Abs. 2 BiG) angemessen verlängert werden kann. Die Verlängerungsmöglichkeit gemäss § 6 Abs. 1 stellt die Konformität der Zürcher Regelung mit dem Konkordat (Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16) sicher.

Abs. 2: Als besondere Gründe im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe sowie die Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernissen. Eine angemessene Verlängerung ist beispielsweise möglich, wenn für die Ausbildung infolge gleichzeitiger Betreuung eigener Kinder oder anderer Familienmitglieder mehr Zeit benötigt wird.

4. Abschnitt: Bemessung der Ausbildungsbeiträge

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7. Beginn des Ausbildungsjahres

Die Dauer des Ausbildungsjahres richtet sich nach den für die Ausbildungsstätte massgeblichen Bestimmungen (Ausbildungsreglement). Wird im Gesetz (vgl. §§ 17 i Abs. 2, 17 j Abs. 3 und 27 Abs. 1 BiG) oder in der Verordnung auf den Beginn des Ausbildungsjahres verwiesen, gilt als solcher jeweils der erste Tag des Monats, in dem das Ausbildungsjahr gemäss Ausbildungsreglement beginnt.

§ 8. Beitragsperiode

Abs. 1: Die Ausbildungsbeiträge werden jeweils für eine Beitragsperiode zugesprochen. Die Beitragsperiode dauert in der Regel vom ersten Tag des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum letzten Tag des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht (vgl. Abs. 2 und Abs. 3 lit. a). Folglich dauert die Beitragsperiode in der Regel ein Jahr.

Abs. 2: Die Beitragsperiode beginnt mit dem Beginn des Ausbildungsjahres, d.h. mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ausbildungsjahr gemäss Reglement der Ausbildungsstätte beginnt (vgl. § 7). Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2 BiG, wonach der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt, beginnt. Wann ein Gesuch als vollständig gilt, ist in § 41 festgelegt.

Abs. 3:

Lit. a: Im Regelfall dauert die Beitragsperiode bis zum letzten Tag des Monats, der dem folgenden Ausbildungsjahr vorangeht.

Lit. b: Die Beitragsperiode endet bei Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, und im letzten Ausbildungsjahr bereits mit dem Monatsende, das dem letzten Schultag folgt.

Lit. c: Bricht die auszubildende Person die Ausbildung ab oder fällt eine andere Anspruchsvoraussetzung dahin, endet die Beitragsperiode mit dem Monatsende, das dem Wegfall folgt. Als andere Anspruchsvoraussetzungen gelten namentlich die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 17 BiG. Vollendet die auszubildende Person z.B. während des Ausbildungsjahres das 45. Altersjahr (§ 17 Abs. 2 BiG), führt dies zu einem Anspruchsverlust. Die Beitragsperiode endet in diesem Fall mit dem Ende des Monats, in dem die auszubildende Person das 45. Altersjahr vollendet.

§ 9. Massgebende Verhältnisse: a. Grundsatz

Abs. 1: Die Bestimmung regelt die für die Bemessung massgebenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Massgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, sieht auch § 17 i Abs. 2 BiG vor, dass massgebender Zeitpunkt für die Altersgrenzen gemäss §§ 17 i Abs. 1 und 17 h Abs. 2 BiG (Stipendien mit erhöhter Eigenleistung) der Beginn des Ausbildungsjahres ist. Gemäss § 7 gilt als Beginn des Ausbildungsjahres jeweils der erste Tag des Monats, in dem das Ausbildungsjahr gemäss Ausbildungsreglement beginnt.

Nach Beginn des Ausbildungsjahres eintretende Veränderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen werden grundsätzlich – d.h. soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht – erst in die Berechnung für die folgende Beitragsperiode mit einbezogen. Von § 9 Abs. 1 abweichende Bestimmungen sind vorgesehen in § 9 Abs. 2 und 3, § 10 sowie in denjenigen Verordnungsbestimmungen, die auf die Verhältnisse während der Beitragsperiode verweisen (§§ 14 Abs. 1 lit. b, 20 lit. d–f, 22 lit. c, 23). Bei Beitragsperioden, die weniger als ein Jahr dauern, werden in den Budgets die während dieser Beitragsperiode erzielten Einnahmen bzw. angefallenen Kosten angerechnet. Anschliessend werden diese – da sich auch die im Anhang festgesetzten Pauschalen und die Steuerveranlagungen auf ein Jahr beziehen – auf ein Jahr umgerechnet. Der so berechnete Ausbildungsbeitrag kann dann in der Folge wieder auf die Anzahl Monate, welche die Beitragsperiode umfasst, umgerechnet werden.

Abs. 2: Verweist die Verordnung auf die Steuerveranlagung, so sind die Zahlen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung massgebend. Die Verordnung verweist entweder auf die Veranlagung der direkten Bundessteuern (§§ 14 Abs. 1 lit. a und 16) oder auf die Veranlagung der Kantonssteuern (§ 14 Abs. 1 lit. c). Auch eine Ermessensveranlagung kann als Grundlage für die Bemessung der anrechenbaren Einnahmen dienen.

Abs. 3: Fehlt eine rechtskräftige Veranlagung oder endete die veranlagte Steuerperiode mehr als drei Jahre vor Beginn des Ausbildungsjahres, werden die entsprechenden Be-

träge nach steuerrechtlichen Grundsätzen anhand anderer Belege festgelegt. Als „anderer Beleg“ (Hilfsbeleg) kann z.B. die aktuelle Steuererklärung, eine provisorische bzw. noch nicht rechtskräftige Steuerveranlagung oder – nötigenfalls mit Anpassungen – die Steuerveranlagung eines anderen Kantons herangezogen werden. Auch anhand des Quellensteuerausweises können – mit entsprechender Umrechnung – die Einkommensverhältnisse beurteilt werden. Die „anderen Belege“ müssen sich ebenfalls auf ein Kalenderjahr beziehen, das nicht mehr als drei Jahre vor Beginn des Ausbildungsjahres endete. Eine Berechnung gestützt auf möglichst aktuelle Belege ist anzustreben. Auch Beitragsverfügungen, die auf Hilfsbelegen beruhen, sind definitiv. Sie werden nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht mehr überprüft. Eine Anpassung im Sinne eines Abstellens auf die aktuellen Verhältnisse kommt nur bei einer erheblichen Verschlechterung der Verhältnisse (§ 10) infrage, wobei dies bei der ursprünglichen Bemessung anhand von Hilfsbelegen eher seltener vorkommen sollte als beim Abstellen auf die – unter Umständen weiter zurückliegende – letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

§ 10. Massgebende Verhältnisse: b. veränderte Verhältnisse

Abs. 1: Da die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung unter Umständen länger zurückliegt und sich die Verhältnisse seither wesentlich verändert haben können, ist eine Korrekturmöglichkeit vorgesehen. So wird auf Gesuch hin auf die Verhältnisse während des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, abgestellt, wenn sich die finanziellen Verhältnisse im Vergleich zu den gemäss § 9 Abs. 2 und 3 massgebenden Verhältnissen erheblich verschlechtert haben. Ob eine wesentliche Verschlechterung vorliegt, wird nur auf Gesuch hin geprüft, wobei die veränderten Verhältnisse von der gesuchstellenden Person nachzuweisen sind. Eine Meldung gemäss § 18 b Abs. 1 BiG löst noch keine Prüfung veränderter Verhältnisse aus. Auf die Obliegenheit, die Berücksichtigung verschlechterter finanzieller Verhältnisse mittels eines Gesuchs geltend zu machen, ist – wie auch auf die Meldepflicht gemäss § 18 b Abs. 1 BiG – standardmässig in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

Ob tatsächlich eine wesentliche Verschlechterung vorliegt, kann in der Regel erst nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, nachgewiesen

bzw. festgestellt werden. Wird das Gesuch gutgeheissen, kommt es daher regelmässig zu einer Anpassung der ursprünglichen Beitragsverfügung.

Wesentliche Verbesserungen der finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich erst in der nächsten Beitragsperiode berücksichtigt. Führt dies zu einem stossenden Ergebnis, besteht die Möglichkeit, die verbesserten finanziellen Verhältnisse ausnahmsweise gestützt auf § 11 bereits für die laufende Beitragsperiode zu berücksichtigen.

Abs. 2: Eine Verschlechterung ist erheblich, wenn daraus ein um mindestens Fr. 3 600 höherer Ausbildungsbeitrag resultiert.

§ 11. Sonderfälle

Abs. 1: Führen die Bestimmungen zu den massgebenden Verhältnissen (§§ 9 und 10) oder zur Bemessung (§§ 12 - 27) zu stossenden Ergebnissen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. So kann ein ausserordentlich hoher Vermögensverzehr kurz vor Ausbildungsbeginn, z.B. durch eine Schenkung, die Anrechnung eines im Vergleich zum tatsächlichen Vermögen höheren Vermögens (§ 20 Abs. 1 lit. g) rechtfertigen (vgl. lit. a). Eine Abweichung von der ordentlichen Bemessung kann auch angezeigt sein, wenn die auszubildende Person z.B. aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gezwungen ist, ihre Ausbildung in einer Ausbildungsstätte zu absolvieren, die wesentlich höhere als die im Anhang Ziff. 4.4.2 pauschal festgesetzten Schul- und Studiengebühren verlangt (vgl. lit. b). Schliesslich kann sich eine Abweichung ausnahmsweise rechtfertigen, wenn nicht vermeidbare, den Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1 wesentlich übersteigende krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingte Kosten anfallen (vgl. lit. c). Abweichungen gestützt auf die Sonderfallklausel können einen höheren oder einen tieferen Ausbildungsbeitrag zur Folge haben. Es besteht kein Anspruch auf Beurteilung als Sonderfall; die Bestimmung ist zurückhaltend anzuwenden.

Abs. 2: Will eine auszubildende Person gestützt auf § 11 einen höheren Ausbildungsbeitrag erreichen, hat sie ein begründetes Gesuch zu stellen.

B. Familienbudget

§ 12. Allgemeine Bestimmungen: a. erfasste Personen

Im Familienbudget werden die in den §§ 14 - 16 erwähnten Einnahmen und Kosten aller gemäss § 12 erfassten Personen abgebildet, sofern §§ 14 - 16 nichts anderes vorsehen. Massgebend für die im Familienbudget zu berücksichtigenden Personen sind die Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres (§ 9 Abs. 1).

Abs. 1: Im Familienbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern der auszubildenden Person sowie ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder (auszubildende Person und ihre Geschwister) erfasst. Wohnen wirtschaftlich selbstständige Kinder noch im elterlichen Haushalt, werden sie nicht ins Familienbudget miteinbezogen. Ebenso wenig werden wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern leben, in das Familienbudget miteinbezogen. Allfälligen Unterhaltsbeiträgen für solche Kinder wird aber über deren Anrechnung bei den anerkannten Kosten Rechnung getragen (vgl. § 16 lit. a).

Abs. 2: Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, wird für jeden Elternteil ein separates Budget erstellt. Dabei werden die finanziellen Verhältnisse der im gleichen Haushalt lebenden Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner (lit. a), eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner (lit. b) sowie deren im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder (lit. c) miterfasst. Massgebend für die Frage, ob ein einziges oder zwei separate Familienbudgets zu erstellen sind, ist allein das Zusammenleben bzw. Nichtzusammenleben der Eltern. Auf den Zivilstand kommt es nicht an. Kinder sind in das Budget desjenigen Elternteils miteinzubeziehen, bei dem sie sich hauptsächlich aufhalten (vgl. auch § 17 a Abs. 1 BiG).

Abs. 3: In Abs. 3 wird festgelegt, welche im Elternhaushalt lebenden Kinder als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten und somit ins Familienbudget miteinbezogen werden. Als unterhaltsberechtigter Kinder (lit. a) sind diejenigen Kinder miteinzubeziehen, welche einen Unterhaltsanspruch im Sinne von Art. 276 und 277 ZGB haben, also alle (minderjährigen und volljährigen) Kinder, welche die erste Ausbildung noch nicht ordentlicherweise abgeschlossen haben. Hinzu kommen gemäss lit. b jene Kinder, die

ihre Erstausbildung zwar abgeschlossen haben, aber in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen: b. Verzicht auf Familienbudget

Abs. 1: Für denjenigen Elternteil, welcher der auszubildenden Person behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge schuldet, wird kein Familienbudget erstellt. Die geschuldeten Unterhaltsbeiträge werden gestützt auf § 20 Abs. 1 lit. b der Verordnung im persönlichen Budget als Einnahmen angerechnet.

Abs. 2: Gänzlich auf ein Familienbudget und damit auf die Anrechnung einer finanziellen Beteiligung der Eltern wird verzichtet, wenn die auszubildende Person das 35. Altersjahr vollendet hat. Ab Vollendung des 35. Altersjahres werden gemäss § 17 j Abs. 2 BiG nur noch Darlehen ausgerichtet. Die Bemessung der Darlehen ab Vollendung des 35. Altersjahres erfolgt somit elternunabhängig. Massgebender Zeitpunkt für die Vollendung des 35. Altersjahres ist der Beginn des Ausbildungsjahres (§ 17 j Abs. 2 und 3 BiG, vgl. auch § 7 der Verordnung).

§ 14. Anrechenbare Einnahmen

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, welche Einnahmen der ins Familienbudget miteinzubeziehenden Personen (vgl. § 12) angerechnet werden.

Lit. a: Als anrechenbare Einnahmen gelten – unter Berücksichtigung der Korrekturen gemäss Ziff. 1 - 3 – 55% der steuerbaren Einkünfte gemäss Veranlagung nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG). Zu den steuerbaren Einkünften gehören namentlich Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Kinder- und Ausbildungszulagen, sowie Erwerbsersatzeinkommen, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Kapitalabfindungen, Einkünfte aus Vorsorge (namentlich Renten, Kapitalleistungen) und Unterhaltsbeiträge. Zur Ermittlung der gemäss lit. a bedeutsamen, zu 55% zu berücksichtigenden Einkünfte wird 80% eines allfälligen Werts der Eigennutzung einer Liegenschaft (Eigenmietwert) von den steuerbaren Einkünften abgezogen, da es sich dabei um rein fiktive Einkünfte handelt (Ziff. 1). Zudem werden allfällige negative Nettoerträge aus Liegenschaften sowie Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit – beide

werden steuerrechtlich als „Negativeinkünfte“ abgezogen und vermindern so die ausgewiesenen steuerrechtlichen Einkünfte – für die Ermittlung der relevanten Einkünfte nicht berücksichtigt (Ziff. 2 und 3). Dadurch soll vermieden werden, dass derartige Verluste indirekt über Ausbildungsbeiträge finanziert werden.

Lit. b: Ebenfalls angerechnet werden die während der Beitragsperiode bezogenen Zusatzleistungen gemäss Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971, soweit es sich nicht um Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten handelt. Diese Einkünfte zählen nicht zu den steuerbaren Einkünften, weshalb sie separat aufzurechnen sind. Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten sind von den steuerrechtlich abziehbaren krankheits-, behinderungs- und unfallbedingten Kosten (vgl. § 16 lit. b) in Abzug zu bringen, weshalb sie nicht gleichzeitig als Einkünfte angerechnet werden dürfen.

Lit. c: Hinzu kommen 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 1.1 übersteigenden Reinvermögens. Da der Bund keine Vermögenssteuer kennt, ist für die Ermittlung des massgeblichen Reinvermögens die Veranlagung nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG) heranzuziehen. Wurde das Vermögen oder ein Teil davon in einem anderen Kanton veranlagt, kann die Steuerveranlagung des anderen Kantons als „anderer Beleg“ im Sinne von § 9 Abs. 3 der Verordnung herangezogen werden, wobei diese nötigenfalls an die steuerrechtlichen Grundsätze gemäss dem zürcherischen StG anzupassen ist (vgl. Bemerkungen zu § 9 Abs. 3).

Abs. 2: Für die auszubildende Person sowie ihre in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Geschwister und Stiefgeschwister bestimmte Einnahmen gemäss Abs. 1 lit. a - c werden im Familienbudget nicht berücksichtigt. Die Einnahmen, die diese Personen während der Beitragsperiode erzielen, sind in deren persönlichen Budgets anzurechnen (vgl. § 20 Abs. 1). Ob Einnahmen für die auszubildende Person oder für ihre Eltern bestimmt sind, lässt sich nicht immer eindeutig beantworten; die Zuordnung – namentlich von Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen – kann in der Praxis schwierig sein. Eine Orientierungsgrundlage bietet die steuerrechtliche Zuordnung von Einkünften: Eine Kinderrente der 1. und 2. Säule steht dem eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Elternteil zu und wird auch bei Volljährigkeit des „Kin-

des“ vom Elternteil versteuert, weshalb sie grundsätzlich dem Familienbudget zuzuordnen ist. Halbwaisenrenten werden bis zur Volljährigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge versteuert, danach durch das volljährige „Kind“. Eine solche Rente ist somit grundsätzlich ab Volljährigkeit der auszubildenden Person in ihrem persönlichen Budget als Einnahme (vgl. § 20 Abs. 1 lit. f) anzurechnen.

§ 15. Anerkannte Kosten: a. materielle Grundsicherung

Als Kosten für die materielle Grundsicherung werden die Kosten für den Grundbedarf nach Haushaltsgrösse (lit. a), die Wohnkosten nach Haushaltsgrösse (lit. b) und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (lit. c) berücksichtigt. Mit dem Grundbedarf werden die alltäglichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt, namentlich für Nahrungsmittel, Kleider, Transport, Haushaltsführung, Körperpflege, Unterhaltung und Bildung sowie Kommunikation, abgedeckt.

Die Höhe der anerkannten Kosten richtet sich nach den in den Ziff. 2.1 - 2.3 des Anhangs definierten Pauschalen. Diese orientieren sich an den Pauschalen für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Wohnkosten gemäss der Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sowie an den Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich (unter Abzug von Pauschalen für die individuelle Prämienverbilligung).

Bei der Haushaltsgrösse sind auch im gleichen Haushalt lebende Personen mitzurechnen, die nicht im Familienbudget zu berücksichtigen sind (z.B. wirtschaftlich selbstständige Kinder). In diesen Fällen sind der Grundbedarf und die Wohnkosten für die im Familienbudget erfassten Personen anhand der Pauschalen anteilmässig festzusetzen.

§ 16. Anerkannte Kosten: b. weitere Kosten

Zusätzlich zu den Kosten für die materielle Grundsicherung werden Unterhaltsbeiträge (lit. a), krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten (lit. b) sowie Kosten für die Drittbetreuung von Kindern (lit. c) anerkannt, sofern und soweit diese Kosten gemäss der relevanten Steuerveranlagung nach DBG von den steuerbaren Einkünften abgezogen worden sind. Liegt keine Steuerveranlagung vor, werden die Beträge nach steuer-

rechtlichen Grundsätzen – d.h. unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen oder Maximalabzüge – anhand anderer Belege festgelegt (vgl. § 9 Abs. 3).

§ 17. Einnahmenüberschuss

Abs. 1: Die anerkannten Kosten sind den anrechenbaren Einnahmen gegenüberzustellen. Resultiert im Familienbudget ein Einnahmenüberschuss, wird dieser durch die Anzahl der in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Kinder, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geteilt. In den Teiler miteinbezogen werden sämtliche in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Kinder der Eltern oder des Elternteils der auszubildenden Person sowie ihrer im gleichen Haushalt lebenden Partnerin bzw. ihres im gleichen Haushalt lebenden Partners gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b, sofern sie das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Nicht bedeutsam ist, ob die Kinder im Haushalt der Eltern leben. In einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder, die gegenüber ihrem ins Familienbudget miteinbezogenen Elternteil Unterhaltsansprüche haben, sind indes nicht in den Teiler miteinzubeziehen, da die Unterhaltsbeiträge gestützt auf § 16 lit. a als weitere Kosten ins Familienbudget bzw. gestützt auf § 20 Abs. 1 lit. b als Einnahmen ins persönliche Budget einfliessen. Bei auszubildenden Personen, die zu Beginn des Ausbildungsjahres das 35. Altersjahr bereits vollendet haben (vgl. § 17 j Abs. 2 und 3 BiG), wird kein Familienbudget erstellt und somit keine Elternbeteiligung angerechnet (vgl. § 13 Abs. 2).

Abs. 2: Das gemäss Abs. 1 ermittelte Ergebnis wird im persönlichen Budget als finanzielle Beteiligung der Eltern angerechnet (vgl. § 20 Abs. 1 lit. a).

§ 18. Fehlbetrag

Abs. 1: Lebt die auszubildende Person im Haushalt der Eltern, wird ein im Familienbudget ausgewiesener Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget erfassten Personen geteilt.

Abs. 2: Das Ergebnis, d.h. der auf die auszubildende Person fallende Anteil am Fehlbetrag, wird in der Folge als Kosten für die materielle Grundsicherung im persönlichen

Budget der auszubildenden Person angerechnet (vgl. § 21 Abs. 1). Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, wird ein allfälliger Fehlbetrag im Familienbudget in ihrem eigenen Budget nicht berücksichtigt.

C. Persönliches Budget

§ 19. Erfasste Personen

Im persönlichen Budget werden die in den §§ 20 - 25 erwähnten Einnahmen und Kosten aller gemäss § 19 erfassten Personen abgebildet, sofern §§ 20 - 25 nichts anderes vorsehen. Massgebend für die im persönlichen Budget zu berücksichtigenden Personen sind die Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres (§ 9 Abs. 1).

Abs. 1: Im persönlichen Budget werden die finanziellen Verhältnisse der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder erfasst. Welche Kinder als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten, ist in § 12 Abs. 3 geregelt. Wohnen wirtschaftlich selbstständige Kinder im Haushalt der auszubildenden Person, werden sie nicht ins persönliche Budget miteinbezogen. Ebenso wenig werden wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder, die nicht im Haushalt der auszubildenden Person leben, ins persönliche Budget miteinbezogen. Allfälligen Unterhaltsbeiträgen für solche Kinder wird aber über deren Anrechnung bei den anerkannten Kosten Rechnung getragen (vgl. § 23 lit. a).

Abs. 2: Im persönlichen Budget der auszubildenden Person werden auch die finanziellen Verhältnisse der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners (lit. a) oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners (lit. b) abgebildet, sofern sie im gleichen Haushalt leben. Auch die mit der auszubildenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person wird miteinbezogen, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt (lit. c). Unter dem Titel „faktische Lebensgemeinschaft“ ist einzig zu prüfen, ob die Mutter oder der Vater des gemeinsamen Kindes mit der auszubildenden Person und dem gemeinsamen Kind im gleichen Haushalt lebt.

Schliesslich werden im persönlichen Budget auch die wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder der Personen gemäss lit. a - c erfasst. Welche Kinder als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten, ist in § 12 Abs. 3 geregelt.

§ 20. Anrechenbare Einnahmen

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, welche Einnahmen der ins persönliche Budget mit-einzubeziehenden Personen (vgl. § 19) angerechnet werden.

Lit. a: Resultiert im Familienbudget ein Überschuss, wird der auf die auszubildende Person fallende Anteil als finanzielle Beteiligung der Eltern (Elternbeitrag) im persönlichen Budget erfasst (vgl. § 17).

Lit. b: Behördlich genehmigte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge werden unabhängig davon, ob sie tatsächlich bezahlt werden, als Einnahmen im persönlichen Budget angerechnet. Soweit es sich um für die auszubildende Person bestimmte Unterhaltsbeiträge handelt, bildet § 13 Abs. 1 das Gegenstück zu § 20 Abs. 1 lit. b. Demnach wird für denjenigen Elternteil, welcher der auszubildenden Person behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge schuldet, kein Familienbudget erstellt (und somit keine finanzielle Beteiligung gemäss lit. a angerechnet).

Lit. c: Mit der Anrechnung einer Eigenleistung soll für die auszubildende Person ein Anreiz geschaffen werden, zumindest für einen Teil des Unterhalts selber aufzukommen. Die Eigenleistung wird unabhängig davon angerechnet, ob sie tatsächlich als Einkommen erzielt wird oder nicht. Die Höhe der anzurechnenden Eigenleistung ergibt sich aus den Ziff. 3.1.1 - 3.1.4 des Anhangs. Es wird unterschieden zwischen Vollzeitstudierenden und Teilzeitstudierenden. Bei Teilzeitstudierenden ist gestützt auf das Pensum der Ausbildung das zumutbare Erwerbspensum zu ermitteln. Dementsprechend ist ausgehend vom Betrag für ein volles Erwerbspensum (Fr. 36 000) die anzurechnende Eigenleistung zu ermitteln, wobei diese wenigstens der für Vollzeitstudierende anzurechnenden Eigenleistung (Fr. 3 000 bzw. Fr. 20 000) entsprechen muss. Die anzurechnende Eigenleistung ist zudem höher ab Vollendung des 25., in bestimmten Fällen ab Vollendung des 28. Altersjahres (vgl. § 17 i BiG).

Lit. d: Angerechnet werden weiter 66% des von der auszubildenden Person während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens, soweit dieses die unter lit. c angerechnete Eigenleistung übersteigt.

Als Erwerbseinkommen gilt das Nettoeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV-Beiträge sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge. Kinder- und Ausbildungszulagen sind im Bruttolohn enthalten. Als Erwerbsersatzeinkommen sind namentlich Taggelder von Sozialversicherungen (z. B. Arbeitslosen-, Kranken- und Unfalltaggelder, Mutterschaftsentschädigung) anzurechnen.

Zuschüsse, für deren Berechnung Stipendien von Bundesrechts wegen anzurechnen sind (z.B. Ausbildungszuschüsse, vgl. Art. 90a Abs. 4 der Arbeitslosenversicherungsverordnung), dürfen für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge nicht als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt werden.

Lit. e: Auch die Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkünfte der übrigen im persönlichen Budget erfassten Personen werden zu 66% angerechnet (zu den Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkünften vgl. Bemerkungen zu lit. d).

Lit. f: Sodann werden alle weiteren Einkünfte der im persönlichen Budget erfassen Personen angerechnet. Zu den weiteren Einkünften zählen Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen (namentlich Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge sowie Zusatzleistungen), sofern sie nicht Erwerbsersatz darstellen, sowie Beiträge von Dritten (namentlich Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen). Zur Zuordnung von Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen zum Familien- oder persönlichen Budget vgl. Bemerkungen zu § 14 Abs. 2.

Lit. g: Hinzu kommen 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 3.2 übersteigenden Reinvermögens gemäss StG aller im persönlichen Budget erfassten Personen. Da der Bund keine Vermögenssteuer kennt, richtet sich die Höhe des Reinvermögens nach dem StG. Die Vermögenssituation der im persönlichen Budget erfassten Personen ist von der gesuchstellenden Person mittels Belegen nachzuweisen.

Abs. 2: Für in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder der auszubildenden Person oder einer anderen, im persönlichen Budget erfassten Person bestimmte Einnahmen gemäss Abs. 1 lit. a - g werden im persönlichen Budget nicht berücksichtigt. Die Einnahmen, welche diese Personen während der Beitragsperiode erzielen, sind in

deren persönlichen Budgets anzurechnen. Zur Zuordnung von Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen vgl. Bemerkungen zu § 14 Abs. 2.

§ 21. Anerkannte Kosten: a. materielle Grundsicherung

Abs. 1: Lebt die auszubildende Person im Elternhaushalt und resultiert aus dem Familienbudget ein Fehlbetrag, wird der auf die auszubildende Person fallende Anteil als Kosten für die materielle Grundsicherung im persönlichen Budget eingesetzt (vgl. § 18).

Abs. 2: Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden unter den Voraussetzungen von § 24 im persönlichen Budget – unabhängig davon, ob aus dem Familienbudget ein Überschuss oder ein Fehlbetrag resultiert – als Kosten für die materielle Grundsicherung die Kosten für den Grundbedarf nach Haushaltsgrösse (lit. a), die Wohnkosten nach Haushaltsgrösse (lit. b) und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (lit. c) berücksichtigt. Mit dem Grundbedarf werden die alltäglichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt, namentlich für Nahrungsmittel, Kleider, Transport, Haushaltsführung, Körperpflege, Unterhaltung und Bildung sowie Kommunikation, abgedeckt.

Die Höhe der anerkannten Kosten richtet sich nach den in Ziff. 4.1 - 4.3 des Anhangs definierten Pauschalen. Diese orientieren sich an den Pauschalen für den Grundbedarf gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der SKOS bzw. an den im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe in der Stadt Zürich zu berücksichtigenden maximalen Wohnkosten. Die Pauschalen für die medizinische Grundversorgung orientieren sich an den Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich (unter Abzug von Pauschalen für die individuelle Prämienverbilligung).

Bei der Haushaltsgrösse sind auch im gleichen Haushalt lebende Personen mitzurechnen, die nicht im persönlichen Budget zu berücksichtigen sind (z.B. wirtschaftlich selbstständige Kinder). In diesen Fällen sind der Grundbedarf und die Wohnkosten für die im persönlichen Budget erfassten Personen anhand der Pauschalen anteilmässig festzusetzen.

§ 22. Anerkannte Kosten: b. Ausbildungskosten

Als Ausbildungskosten der auszubildenden Person werden die Auslagen für Lehrmittel (lit. a), die Schul- und Studiengebühren (lit. b), die während der Beitragsperiode anfallenden Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort (lit. c) sowie die Verpflegungskosten anerkannt (lit. d). Abgesehen von den Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sind die zu berücksichtigenden Ausbildungskosten pauschal festgesetzt (vgl. Ziff. 4.4.1 - 4.4.3 des Anhangs). Mit den Schul- und Studiengebühren werden die Einschreibe- und Prüfungsgebühren sowie Auslagen für obligatorische Exkursionen und Kurse abgedeckt. Die zu berücksichtigenden Kosten für die Fahrten zwischen Wohn und Ausbildungsort sind individuell, je nach zurückzulegendem Weg und Anzahl Ausbildungstage pro Woche, festzusetzen.

§ 23. Anerkannte Kosten: c. weitere Kosten

Bei auszubildenden Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, werden zudem während der Beitragsperiode anfallende, behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge angerechnet, sofern die auszubildende Person oder ihre Partnerin bzw. ihr Partner im Sinne von § 19 Abs. 2 lit. a - c diese tatsächlich bezahlt (lit. a). Hinzu kommen krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten bis zum in Ziff. 4.5.1 des Anhangs festgelegten Höchstbetrag (lit. b). Anerkannt werden jene Kosten, die gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. h und h^{bis} DBG von den steuerbaren Einkünften abziehbar sind, wobei keine Erheblichkeitsgrenze zu beachten ist. Schliesslich werden auch im persönlichen Budget Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.2 – dieser entspricht dem steuerrechtlichen Maximalabzug – anerkannt (lit. c). Lebt die auszubildende Person im Haushalt der Eltern, werden die Kosten gemäss § 23 gestützt auf § 16 im Familienbudget berücksichtigt.

§ 24. Anerkannte Kosten: d. eigener Haushalt

Abs. 1: Ein eigener Haushalt wird nur anerkannt, wenn die auszubildende Person das 25. Altersjahr vollendet hat oder zwingende Gründe für das Führen eines eigenen Haushalts vorliegen. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines eigenen Haushalts nicht gegeben und lebt die auszubildende Person dennoch nicht mehr im Elternhaushalt, wird der Ausbildungsbeitrag so berechnet, als lebte die auszubildende

Person noch bei den Eltern. Mithin werden die Kosten für die materielle Grundsicherung gemäss § 21 Abs. 2 sowie allfällige weitere Kosten (§ 23) nicht im persönlichen Budget angerechnet, sondern über das Familienbudget berücksichtigt.

Abs. 2: Als zwingende Gründe für das Führen eines eigenen Haushalts gelten namentlich Platzmangel im elterlichen Haushalt (lit. a), ein unzumutbarer Weg zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort (lit. b), das Führen eines Haushalts mit eigenen Kindern oder mit der Partnerin bzw. dem Partner gemäss § 19 Abs. 2 lit. a und b (lit. c) oder schwerwiegende innerfamiliäre Konflikte (lit. d).

§ 25. Anerkannte Kosten: e. obligatorische Schulzeit

Diese Regelung betrifft beitragsberechtigte Personen, die nach der Primarschule ins Langzeitgymnasium übertreten und damit den letzten Teil der obligatorischen Schulzeit an einer Mittelschule absolvieren. Diese Jugendlichen stehen in einer beitragsberechtigenden Ausbildung im Sinne von § 17 d Abs. 1 lit. a BiG, da die Ausbildung, die sie absolvieren, zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II führt. Für sie wird ein vereinfachtes persönliches Budget erstellt, indem den anrechenbaren Einnahmen – diese dürften sich in der Regel auf die finanzielle Beteiligung der Eltern und allfällige Unterhaltsbeiträge beschränken (vgl. § 20 Abs. 1 lit. a und b) – lediglich die Ausbildungskosten gemäss § 22 gegenübergestellt werden. Resultiert also im Familienbudget ein Fehlbetrag, wird dieser im persönlichen Budget nicht als Kosten für die materielle Grundsicherung angerechnet. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Jugendlichen im Vergleich zu Jugendlichen, welche die letzten Jahre ihrer obligatorischen Schulpflicht in der Volksschule erfüllen und damit keine beitragsberechtigende Ausbildung absolvieren, nicht bessergestellt sind.

§ 26. Einnahmenüberschuss

Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Kosten, hat die auszubildende Person keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

§ 27. Fehlbetrag

Abs. 1: Resultiert aus dem persönlichen Budget ein Fehlbetrag, wird dieser durch die Anzahl der im persönlichen Budget erfassten Personen geteilt.

Abs. 2: Das Ergebnis – d.h. der auf die auszubildende Person fallende Anteil am Fehlbetrag – entspricht dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Die Anteile der übrigen Familienmitglieder werden ausgeschieden, da diese nicht über Ausbildungsbeiträge, sondern allenfalls über die Sozialhilfe zu decken sind.

5. Abschnitt: Abtretung

§ 28.

Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge kann nur an ein Gemeinwesen abgetreten werden. Als Gemeinwesen, an welches Ausbildungsbeiträge abgetreten werden, kommt in erster Linie die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde infrage. Haben sich Gemeinden, z.B. zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, zu einem Zweckverband zusammengeschlossen oder eine gemeinsame (d.h. interkommunale) Anstalt errichtet (vgl. §§ 73 f. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015), können Ausbildungsbeiträge – je nachdem, welche konkreten Aufgaben auf den Zweckverband bzw. die Anstalt übertragen worden sind – auch an den Zweckverband oder die Anstalt abgetreten werden. Die Gewährung von Sozialhilfe wird regelmässig von der Abtretung von Ansprüchen auf Ausbildungsbeiträge abhängig gemacht.

6. Abschnitt: Rückerstattung und Rückzahlung

§ 29. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge: a. Schuldnerin oder Schuldner

Gemäss § 19 Abs. 3 BiG regelt die Verordnung, wer die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge schuldet.

Lit. a: Schuldnerin bzw. Schuldner der Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge ist die auszubildende Person, sofern sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs volljährig war. Bei Volljährigkeit der auszubildenden Person und Fehlen einer rechtsgültigen Abtretung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge (vgl. § 28) sind die Ausbildungsbeiträge denn auch grundsätzlich der auszubildenden Person auszu zahlen. Die auszubildende Person bleibt auch dann rückerstattungspflichtig, wenn sie

im Beitragsgesuch das Konto einer Drittperson (z.B. eines Elternteils) als Auszahlungskonto bezeichnet hat und die Ausbildungsbeiträge in der Folge auf dieses Konto überwiesen worden sind.

Lit. b: War die auszubildende Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs noch minderjährig, sind ihre Eltern Schuldner der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen. Bei Minderjährigkeit werden die Ausbildungsbeiträge – auch hier eine rechtsgültige Abtretung des Anspruchs (vgl. § 28) vorbehalten – grundsätzlich den Eltern ausbezahlt. Eine Auszahlung der Beiträge an die minderjährige auszubildende Person hat nur befreiende Wirkung, wenn die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der direkten Auszahlung zugestimmt hat. Auch in diesem Fall sind aber die Ausbildungsbeiträge – sofern die auszubildende Person die Volljährigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückforderung noch nicht erreicht hat (vgl. Abs. 2) – von den Eltern zurückzufordern.

Abs. 2: Hat die auszubildende Person seit Einreichung des Gesuchs die Volljährigkeit erreicht, haftet sie mit den Eltern solidarisch. Die Rückforderung kann in diesen Fällen wahlweise gegenüber der auszubildenden Person oder ihren Eltern geltend gemacht werden.

Abs. 3: Bei einer gültigen Abtretung des Anspruchs an ein Gemeinwesen (vgl. § 28) sowie Auszahlung des Ausbildungsbeitrags an dieses ist das Gemeinwesen bereichert und somit rückerstattungspflichtig. Keine gültige Abtretung liegt beispielsweise vor, wenn der Anspruch von den Eltern der minderjährigen auszubildenden Person an die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde abgetreten wurde und die auszubildende Person seither die Volljährigkeit erreicht hat (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2016.00228 vom 23. Juni 2016).

§ 30. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge: b. Verrechnung

Die Verrechnung der Rückforderung zuzüglich allfälliger Zinsen und Gebühren ist möglich, wenn die auszubildende Person in einer künftigen Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat. Es muss sich dabei nicht zwingend um die nächste Beitragsperiode handeln. Eine Verrechnung von zwei Geldforderungen ist allerdings nur mög-

lich, wenn die Forderung und die Gegenforderung zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn die Ausbildungsbeiträge von einem Gemeinwesen zurückgefordert werden müssen (vgl. § 29 Abs. 3), für künftige Ansprüche aber keine Abtretung an dieses Gemeinwesen erfolgte. Weitere allgemein gültige Voraussetzungen der Verrechnung sind die Fälligkeit der Forderung (d.h. der Rückforderung sowie allfälliger Zinsen und Gebühren) und die Erfüllbarkeit der Gegenforderung (d.h. der Forderung auf Ausbildungsbeiträge in einer künftigen Beitragsperiode). Als verrechenbare Gebühren gelten insbesondere die vom Gläubiger im Betreibungsverfahren vorzuschliessenden Betreibungskosten (vgl. Art. 68 SchKG).

§ 31. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge: c. Festsetzungsverjährung

Abs. 1: Die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge ist zu verfügen. Durch die Festsetzungsverjährung wird die Zulässigkeit, eine solche Rückforderung mit Verfügung festzusetzen, zeitlich beschränkt. Demnach verjährt das Recht, unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

Abs. 2 und 3: Die Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 kann stillstehen (Abs. 2) und unterbrochen werden (Abs. 3). Unterbrochen wird die Verjährung durch Anerkennung der Forderung seitens des Schuldners sowie durch Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs (Art. 135 OR). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem (vgl. Art. 137 f. OR).

§ 32. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge: d. Vollstreckungsverjährung

Die Vollstreckungsverjährung begrenzt die Möglichkeit, eine rechtskräftig festgesetzte Rückforderung gegen den Willen des Schuldners durchzusetzen. Im Unterschied zur Festsetzungsverjährungsfrist steht die Vollstreckungsverjährungsfrist bei Wohnsitznahme der Schuldnerin oder des Schuldners im Ausland nicht still. Sie kann zudem nicht unterbrochen werden.

§ 33. Rückzahlung von Darlehen: a. Verzinsung

Gemäss § 19 a Abs. 1 BiG sind Darlehen nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest. Der in § 33 festgesetzte Zinssatz von 2,5% orientiert sich am Zinsniveau der Zürcher Kantonalbank für variable Hypotheken auf Wohnbauten.

§ 34. Rückzahlung von Darlehen: b. Mindestjahresrate

Gemäss § 19 a Abs. 2 BiG sind die Raten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzusetzen. § 19 a Abs. 1 zweiter Satz BiG sieht vor, dass Darlehen längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen sind. Die Mindestrate von Fr. 6 000 pro Jahr führt bei kleinen Darlehen zu einer Rückzahlungsfrist von weniger als zehn Jahren und hat den Vorteil, dass solche Darlehen nicht in Kleinstraten zurückgefordert werden. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands im Zusammenhang mit der Rückforderung von Darlehen.

§ 35. Rückzahlung von Darlehen: c. Fälligkeit

Abs. 1: Die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt. Die Ratenhöhe und die Fälligkeitstermine der weiteren Raten werden von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion (bzw. vom Amt, vgl. §§ 2 und 42 Abs. 1 lit. c) festgesetzt (vgl. § 19 a Abs. 2 BiG).

Abs. 2: Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.

§ 36. Rückzahlung von Darlehen: d. Verjährung

Abs. 1: Forderungen aus Darlehen verjähren zehn Jahre nach Fälligkeit (lit. a), spätestens aber zwanzig Jahre nach Fälligkeit bei Stillstand der Verjährungsfrist oder Unterbrechung der Verjährung (lit. b). Die Fälligkeitstermine der einzelnen Raten werden vom Amt festgesetzt; die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt (vgl. § 35 Abs. 1).

Abs. 2 und 3: Die Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 lit. a kann stillstehen (Abs. 2) und unterbrochen werden (Abs. 3). Unterbrochen wird die Verjährung durch Anerkennung der

Forderung seitens des Schuldners sowie durch Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs (Art. 135 OR). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem (vgl. Art. 137 f. OR).

Die absolute Verjährungsfrist von zwanzig Jahren gemäss Abs. 1 lit. b kann weder durch Stillstand noch durch Unterbrechung „verlängert“ werden.

§§ 37 und 38 enthalten Bestimmungen zur Zahlungserleichterung und zum Erlass. Gemäss § 19 b BiG kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion (bzw. das Amt, vgl. §§ 2 und 42 Abs. 1 lit. d) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Zahlungserleichterung oder einen Erlass gewähren. § 19 b BiG belässt der über die Zahlungserleichterung oder den Erlass entscheidenden Behörden einen grossen Ermessensspielraum; es besteht kein Anspruch der Schuldnerin oder des Schuldners auf Gewährung einer Zahlungserleichterung oder eines Erlasses.

Als Zahlungserleichterungen kommen die Bewilligung von Ratenzahlungen oder die vorübergehende Stundung infrage. Der Lauf des Zinses gemäss § 19 Abs. 1 BiG sowie gemäss § 19 a Abs. 1 BiG in Verbindung mit § 33 der Verordnung wird mit der Gewährung einer Ratenzahlung oder einer Stundung nicht unterbrochen.

§ 37. Zahlungserleichterungen und Erlass: a. Ratenzahlung

Abs. 1: Im Falle der Gewährung einer Ratenzahlung sieht § 37 Abs. 1 der Verordnung vor, dass die Raten wenigstens Fr. 300 pro Monat zu betragen haben. Da sich § 19 b BiG auf die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und auf die Rückzahlung von Darlehen gleichermassen bezieht, können auch die vom Amt gestützt auf § 19 a Abs. 2 BiG festgesetzten Raten für die Rückzahlung eines Darlehens im Sinne einer Zahlungserleichterung bis auf Fr. 300 pro Monat verringert werden. Die Zehnjahresfrist für die Rückzahlung von Darlehen gemäss § 19 a Abs. 1 BiG kann zudem im Falle der Gewährung einer Zahlungserleichterung ausnahmsweise überschritten werden.

Abs. 2: Gewährt das Amt gestützt auf § 19 b BiG eine Ratenzahlung im Sinne einer Zahlungserleichterung, definiert es gleichzeitig die Fälligkeitstermine der einzelnen Raten. Die gesamte Schuld wird indes bereits vor diesen Terminen zur Rückzahlung fällig, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner mit einer Rate in Verzug gerät.

§ 38. Zahlungserleichterungen und Erlass: b. Erlass

In § 38 werden die Voraussetzungen definiert, unter denen ein Erlass gestützt auf § 19 b BiG gewährt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfall beeinträchtigt ist (lit. a), die Schuldnerin oder der Schuldner dadurch in eine Notlage geraten ist (lit. b) und davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückerstattung oder Rückzahlung möglich und zumutbar sein wird (lit. c).

Bei der Rückzahlung von Darlehen werden in § 19 a Abs. 3 BiG als weiterer Erlassgrund herausragende Leistungen genannt. Dieser Erlassgrund besteht zusätzlich zum allgemeinen Erlassgrund gemäss § 19 b BiG; herausragende Leistungen können folglich unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und von den in § 38 festgelegten Voraussetzungen mit einem Erlass belohnt werden.

7. Abschnitt: Verfahren

§ 39. Gesuch

Gemäss § 18 Abs. 1 BiG kann das Gesuch um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. § 39 verdeutlicht, dass das Gesuch in jedem Fall – ob schriftlich oder elektronisch – mittels des amtlichen Formulars einzureichen ist. Eingabestelle ist das Amt. Gesuche von minderjährigen auszubildenden Personen müssen von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Durch Dritte kann das Gesuch grundsätzlich eingereicht werden, wenn eine gültige Vollmacht oder Abtretungserklärung vorliegt. Im ersten Fall erfolgt die Einreichung im Namen der auszubildenden Person bzw. ihrer Eltern, im zweiten im eigenen Namen des Dritten (Gemeinwesen, vgl. § 28).

§ 40. Eingabefrist

Abs. 1: Das Gesuch um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden.

Abs. 2: Die Einreichung des Gesuchs nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 hat zur Folge, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wird und damit für die entsprechende Beitragsperiode keine Ausbildungsbeiträge beansprucht werden können. Wird innert der Frist gemäss Abs. 1 zwar ein Gesuch eingereicht, ist dieses aber unvollständig (s. § 41), wird darauf eingetreten. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht aber gemäss § 18 Abs. 2 BiG frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

Abs. 3: Verpasst die gesuchstellende Person die Frist gemäss Abs. 1 und fällt ihr keine grobe Nachlässigkeit zur Last, kann die Frist wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person das Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Grundes, der eine rechtzeitige Einreichung verhindert hat, nachreicht. Mit dem Gesuch hat die gesuchstellende Person auch eine Begründung für das Nichteinhalten der Frist einzureichen.

§ 41. Vollständigkeit

Abs. 1: Gemäss § 18 Abs. 2 BiG entsteht der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt. Wird das Gesuch erst nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht oder vervollständigt, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt, sofern die Eingabefrist gemäss § 40 Abs. 1 gewahrt ist. Wann ein Gesuch als vollständig gilt, kann nicht in generell-abstrakter Weise beantwortet werden, da je nach Gesuch – d.h. in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung, den in den beiden Budgets erfassten Personen, einer allfälligen Erwerbstätigkeit etc. – unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Füllt die gesuchstellende Person ihr Gesuch mittels des Stipendien-Onlineformulars (StipOn) aus, werden ihr die erforderlichen Unterlagen automatisch angezeigt. Für diejenigen gesuchstellenden Personen, die das Onlineformular nicht nutzen können oder wollen, wird ein übersichtliches Merkblatt betreffend einzureichende Unterlagen geschaffen.

Abs. 2: Macht die gesuchstellende Person hinreichende Gründe für das Fehlen von Informationen oder Beilagen glaubhaft, gilt das Gesuch ebenfalls als vollständig im Sinne

von § 18 Abs. 2 BiG. Hinreichende Gründe liegen z.B. vor, wenn die gesuchstellende Person keine Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen ihrer Eltern (namentlich Steuerveranlagung) einreicht, weil sie diese von den Eltern nicht erhältlich machen kann.

§ 42. Verfügung und Rechtsmittel

Abs. 1: Gemäss § 2 vollzieht das Amt §§ 16 - 19 b und 27 BiG sowie die Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind. Zu dieser Vollzugskompetenz des Amtes gehört namentlich der Erlass von Verfügungen. In Abs. 1 werden die wichtigsten in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallenden Verfügungskategorien im Zusammenhang mit der Gewährung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen aufgezählt. Demnach entscheidet das Amt insbesondere über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (lit. a), die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge (lit. b), die Höhe und Fälligkeit der Raten für die Rückzahlung von Darlehen (lit. c) und die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass (lit. d).

Abs. 2: Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden, wobei das Einspracheverfahren kostenlos ist.

Abs. 3: Einspracheentscheide des Amtes können innert 30 Tagen mit Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion weitergezogen werden. Dies entspricht dem ordentlichen Rechtsmittelweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (§§ 19 ff. VRG).

§ 43. Auszahlung

Abs. 1: Die Beiträge werden jeweils für eine Beitragsperiode zugesprochen (§ 8 Abs. 1). Die Auszahlung der zugesprochenen Ausbildungsbeiträge erfolgt in der Regel in zwei Teilbeträgen. Die beiden Teilbeträge müssen nicht zwingend gleich hoch sein.

Abs. 2: Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt erst nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung. Das Amt kann die Auszahlung an weitere Auflagen knüpfen. Als solche kommen namentlich das Nachreichen weiterer Unterlagen oder die Auskunft betreffend Auszahlungskonto infrage.

Abs. 3: Darlehen werden zudem erst nach Eingang einer schriftlichen Annahmeerklärung der auszubildenden Person ausbezahlt.



Abs. 4: Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 nicht innert der vom Amt angesetzten Frist erfüllt werden, verfällt der Anspruch. Obschon die Ausbildungsbeiträge mittels Verfügung zugesprochen wurden, kann keine Auszahlung mehr verlangt werden.